

Satzung

der Deutschen Parkinson Vereinigung – Landesverband Schleswig-Holstein – e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Deutsche Parkinson Vereinigung – Landesverband Schleswig-Holstein – e.V.“ (LV).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. der Deutschen Parkinson Vereinigung e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation von und für an der Parkinson Krankheit (Morbus Parkinson) oder einer ähnlichen Erkrankung (atypische Parkinson Syndrome) Erkrankte und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner).

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der gesundheitlichen und sozialen Teilhabe von Personen, die an Parkinson oder ähnlichen Erkrankungen leiden.
Dies geschieht insbesondere durch:

- 2.1 Beratung und Betreuung von Personen, die an der Parkinson-Krankheit oder artverwandten Erkrankungen leiden, um deren Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen.
- 2.2 Einsatz für Verbesserung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung, der Rehabilitation und der Pflege von Parkinsonerkrankten in Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, Ärzten, Apothekern, Aus- und Weiterbildungsträgern,.
- 2.3 Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Erkrankung.
- 2.4 Förderung der Forschung über Ursachen und Behandlung der Erkrankung.

- 2.5 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen der Betroffenen, ihrer Angehörigen und ihres sozialen Umfeldes,
- 2.6 Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Apothekern, med. Assistenzberufen, Pflegeberufen, Fachhandwerk, Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften.
- 2.7 Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Organisationen im Inland und Unterstützung des Bundesverbandes im Ausland.
- 2.8 Einrichtung und Förderung von Kontaktstellen oder Regionalgruppen in Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Bundesverband.
- 2.9 Beratung, Betreuung, Schulung und Weiterbildung von Kontaktstellen- und Regionalgruppenleitern sowie aktiven Gruppenmitgliedern.
- 2.10 Förderung des Rehabilitationssportes durch Unterstützung von Parkinson-Gymnastikgruppen, ggf. durch deren Anbindung an den Behindertensportverband oder deren Kooperation mit gleichen bzw. ähnlichen Organisationen in Schleswig-Holstein,
- 2.11 Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder und Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft.
- 2.12 Aufbau und Pflege von Kontakten zu den Forschungseinrichtungen insbesondere den Universitäten im Land Schleswig-Holstein.

§ 3 Kooperative Mitgliedschaft

Zur Erfüllung der oben genannten Zwecke und Aufgaben kann der LV in anderen im Gesundheitswesen tätigen Organisationen oder Verbänden Mitglied werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt vorrangig keine über seine satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 4.3 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4.4 Eine Verschuldung des Vereins ist nicht zulässig.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.6 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Der LV ist eine Untergliederung der „Deutschen Parkinson Vereinigung Bundesverband – e.V.“ Er gliedert sich in Kontaktstellen und Regionalgruppen, die den Namen „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Kontaktstelle oder Regionalgruppe »Name der Region « tragen.
- 5.2 Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kontaktstelle oder Regionalgruppe wählt das Mitglied selbst.
- 5.3 Regionalgruppen werden nach Bedarf gebildet. Sie sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen. Soweit noch keine Regionalgruppen bestehen oder gebildet werden können, werden zunächst Kontaktstellen eingerichtet.
- 5.4 Die Regionalgruppen und Kontaktstellen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen. Nähere Einzelheiten bestimmt eine von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- 5.5 Für junge Parkinson Patienten (JuPa), THS-Patienten sowie für PSP- und MSA-Betroffene und deren Angehörige können überregionale Zusammenschlüsse gebildet werden. Diese stellen keine Sondergliederungen dar. Ihre Arbeit wird vom Landesverband unterstützt und koordiniert.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des LV sind die im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder der dPV.
- 6.2 Die dPV nimmt ordentliche Mitglieder und Förderer auf.
Durch die Mitgliedschaft im Bundesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband begründet.
Ordentliche Mitglieder können nur Betroffene und Angehörige von Betroffenen werden.
Stimm- und antragsberechtigt im Bundes- und Landesverband sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Förderer können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die den Zweck der dPV im Sinne von § 2 ideell oder materiell fördern. Förderer können vom Vorstand der dPV im Einvernehmen mit dem LV zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- 6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der dPV einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der dPV im Einvernehmen mit dem Vorstand des LV und der Regionalgruppe.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und wird durch die Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- 6.4 Die Mitgliedschaft wird beendet:
- 6.4.1 Durch Austritt:
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Bundesverband bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 6.4.2 Durch Tod bzw. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6.4.3 Durch Ausschluss:
Handelt ein Mitglied in gröblicher- oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen der dPV oder einer ihrer Gliederungen oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Bundesvorstandes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ausgeschlossen werden.
- 6.4.4 Durch Streichung aus der Mitgliederliste:
Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Zahlung

des Mitgliedsbeitrages aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Mittel der Vereinigung

- 7.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt und halbjährlich bis zum 31.01. bzw. 31.07. eingezogen.
- 7.2 Der Landesverband erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch anteilige Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Einkünfte.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung und
- Der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes, mindestens eines Drittels der Delegierten der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
- Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des DPV – Landesverbandes Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Die Bekanntgabe der danach eingehenden Anträge erfolgt spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.
- Mitglieder haben generelles Zutrittsrecht. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- Vertreter des Bundesverbandes haben Antrags- und Rederecht.

9.2 Stimmrecht

- 9.2.1 Jede Regionalgruppe hat in der Delegiertenversammlung mindestens einen Vertreter (Grundstimme). Von 51 – 100 ordentlichen Mitgliedern fällt der Regionalgruppe eine zweite Stimme zu, von 101 – 200 eine dritte und je weitere 100 ordentliche Mitglieder jeweils eine weitere Stimme.
- 9.2.2 Maßgeblich für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederstand der Regionalgruppen zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung.
- 9.2.3 Mitglieder, die keiner Regionalgruppe angehören, können sich bei der Wahl der Delegierten und den Antragsberatungen für die Delegiertenversammlung der nächstgelegenen Regionalgruppe zuwenden und sind dort stimm- und antragsberechtigt.
- 9.2.4 Die Grundstimme wird vom Regionalgruppenleiter ausgeübt, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem von der Regionalgruppe vorgeschlagenen und vom Landesvorstand ernannten Mitglied. Weitere der Regionalgruppe zustehende Delegierte werden von der Regionalgruppe für jeweils 2 Jahre gewählt und dem Landesvorstand mitgeteilt.
- 9.2.5 Das Stimmrecht für die Regionalgruppen kann nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist möglich; auf einen Delegierten können nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden.
- 9.3 Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Über solche Anträge kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit festgestellt hat.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Landesverbandes.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit dazu nichts anderes geregelt ist (§ 9.5) und über Vereinsordnungen, soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussfassung zugewiesen wurde.
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre.

- Verabschiedung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplanes.
 - Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung (das Verfahren regelt die Satzung der „Deutschen Parkinson Vereinigung“ – Bundesverband – e.V.)
 - Festlegung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
- 9.5 Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- 9.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sowohl der bisherige als auch der geplante Text der Satzung spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung übersandt werden.
Hinsichtlich der Auflösung der Vereinigung gilt §14.
- 9.7 Bei Wahlen muss auf Antrag eines Delegierten geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel abgestimmt werden.
- 9.8 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu senden
- 9.9 Anstelle einer ordentlichen Präsenzdelegiertenversammlung kann auch eine virtuelle Delegiertenversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Ob die Delegiertenversammlung als Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung ist den Delegierten mitzuteilen.
Virtuelle oder hybride Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein gesondertes Passwort zur Anmeldung mit den persönlichen Daten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung.

Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist im Wege der virtuellen Delegiertenversammlung unzulässig.

§ 10 Vorstand

10.1.1 Den Landesvorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in,
- der/die Schriftführer/in
- sowie weitere Vorstandsmitglieder, (Beisitzer).

10.1.1 Den geschäftsführenden Landesvorstand bilden:

Der/die 1. Vorsitzende,- der/die 2. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in, - der/die Schriftführer/in,
denen besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Die in Satz 2 genannte Mehrheit ist nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, es sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

10.3 Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.

10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise aus dem Kreis der Mitglieder berufenen Vorstandsmitglieder darf zwei nicht überschreiten.

10.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Dabei hat er

- insbesondere auf die Förderung des Vereinszwecks zu achten.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung des anvertrauten Vereinsvermögens.
 - Vornahme von Satzungsänderungen gemäß § 9.5.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 10.6 Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Landesverband durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Vereinsintern wird bestimmt, dass darunter der/die 1. Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, der/die 2. Vorsitzende sein müssen.
- 10.7 Vorstandssitzungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 1. oder 2. Vorsitzender und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können vom 1. oder 2. Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- 10.8 Der Vorstand muss binnen einer Woche unter Wahrung der unter § 10.7 genannten Frist einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.
- 10.9 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, die Vorstandsmitglieder bekommen die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Im Übrigen gilt § 4.6.
- 10.10 Der Vorstand des Bundesverbandes kann einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden. Dieser hat Antrags- und Rederecht.

10.11 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Sitzungsleiter zu prüfen ist. Das Protokoll ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

10.12 Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-mail in einer Videokonferenz, oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

§11 Geschäftsstelle

Zur Führung der **Geschäfte** kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§12 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für Beiräte und Ausschüsse geregelt werden.

§13 Rechnungsprüfung

13.1 Von der Delegiertenversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und soll sich

überlappen, so dass jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Wird aus besonderem Anlass die Neuwahl beider Rechnungsprüfer erforderlich, so verkürzt sich die Amtszeit des in alphabetischer Folge an zweiter Stelle stehenden Rechnungsprüfers auf ein Jahr. Die Delegiertenversammlung kann die Überprüfung der Geschäfte auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

- 13.2 Die Rechnungsprüfung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes, diese sind auf Satzungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- 13.3 Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten, der den Vorschlag einschließt, den Vorstand und den Schatzmeister zu entlasten oder eine Entlastung zu verweigern.

§ 14 Datenschutz

14.1 Personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

14.2 Jeder Betroffene hat ein Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

13.1 Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Parkinson Vereinigung“ – Bundesverband – e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Itzehoe, den 03.04.2024